

Satzung des Fachsprachenzentrums der Frankfurt University of Applied Sciences

§ 1 Rechtsstellung

Das Fachsprachenzentrum (FSZ) an der Frankfurt University of Applied Science (FRA-UAS) ist ein wissenschaftliches Zentrum gemäß § 54 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713).

§ 2 Aufgaben des Fachsprachenzentrums

Das FSZ hat folgende Aufgaben:

1. Es entwickelt, erprobt und erstellt ein Konzept zur fremdsprachlichen Ausbildung der Studierenden.
2. Es organisiert die fachsprachlichen Lehrkapazitäten und den Lehrbeauftragtenpool und führt in Abstimmung mit den Fachbereichen die Fremdsprachenlehreangebote an der Hochschule durch.
3. Es bietet ein fachübergreifendes und fachsprachliches Zertifikatsprogramm an.
4. Es entwickelt Selbstlernmaterialien für die Fremdsprachenangebote und erprobt den Einsatz neuer Unterrichtstechnologien in der Sprachenlehre.
5. Es betreibt kontinuierliche Weiterqualifizierung der Lehrenden, Lehrbeauftragten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
6. Es sichert die Einhaltung einheitlicher Standards für die Sprachausbildung.
7. Es führt Sprachprüfungen für die Studierenden der FRA-UAS durch.
8. Es organisiert und führt in Abstimmung mit der Abteilung International Office und dem Studienkolleg Angebote für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache durch.
9. Es erstellt Sprachgutachten für mobilitätswillige Studierende.

§ 3 Leitung des Fachsprachenzentrums

(1) Das FSZ steht unter der Leitung des Präsidiums.

(2) Die administrativ-technische Leitung, einschließlich der Vorgesetztenfunktion, wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (§ 4 dieser Satzung) ausgeübt.

(3) Das nach der Geschäftsordnung für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied – im Folgenden die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – leitet das FSZ und vertritt es innerhalb

der Hochschule. Der § 38 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz bleibt unberührt. Die Aufgaben der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sind im Einzelnen:

- Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Präsidiums;
- Leitung des FSZ;
- Vorlage des Rechenschaftsberichts.

(4) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beschluss des Präsidiums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat sie bzw. er selbst das Erforderliche zu veranlassen. Sie bzw. er hat hierüber dem Präsidium spätestens in der nächsten ordentlichen Präsidiumssitzung zu berichten. Falls Bedeutung und Folgen der getroffenen Entscheidung dies erfordern, hat sie bzw. er unverzüglich das Präsidium zu unterrichten.

(5) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident berichtet dem Präsidium regelmäßig über alle für das FSZ bedeutenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Hochschule, die einen Einfluss auf das Zentrum haben.

§ 4

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter die/der für die Belange des Zentrums zuständig ist (Geschäftsführerin/Geschäftsführer).

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Zentrums im Auftrag und auf Weisung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und berichtet ihr bzw. ihm regelmäßig.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben § 3.

(4) Die Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführer übt die Vorgesetztenfunktion über die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das technisch-administrative Personal aus.

§ 5

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die im FSZ beschäftigten Lehrkräfte für besondere Aufgaben üben ihre Tätigkeit, soweit das ihnen übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder durch einen Professor vertreten ist, selbständig aus. Sie sind nach Maßgabe der für die jeweilige Fachrichtung bzw. den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungsordnung berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fachgebiet Prüfungen abzunehmen.

§ 6

Kooperation FSZ / Fachbereiche

- (1) Das FSZ erbringt seine Lehrleistungen nur für Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das FSZ ist verpflichtet, die Fachbereiche bei der Entwicklung der Curricula zu beraten, fachspezifische Module/Modulbestandteile studiengangspezifisch zu entwickeln und das daraus resultierende fremdsprachliche Lehrangebot anzubieten.
- (3) Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Sprachkurse über das Fachsprachenzentrum zu organisieren und es bei der Entwicklung der Curricula einzubeziehen.

§ 7

Beirat

- (1) Für das FSZ wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören ein Beauftragter oder eine Beauftragte des Senats und von jedem Fachbereich der FRA-UAS die jeweilige Dekanin bzw. der jeweilige Dekan an. An Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekans, kann der jeweilige Fachbereich eine Professorin oder Professor aus dem jeweiligen Fachbereich benennen.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane sind für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Der/die Beauftragte des Senates ist für die Dauer der Wahlperiode des Senates, der ihn oder sie entsendet, bestellt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Person zur/zum Vorsitzenden und eine Person zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester. Er gibt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des FSZ sowie zu Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Fachbereichen. Zu Präsidiumssitzungen können Beiratsmitglieder vom Präsidium mit Rederecht eingeladen werden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht das FSZ betreffend.
- (4) Die Empfehlungen des Beirats werden dem Präsidium und dem Senat der FRA-UAS vorgelegt.

§ 8

Rechenschaftsbericht

Das FSZ legt dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 9

Finanzierung

Das FSZ wird aus zentralen Mitteln finanziert.

§ 10

Evaluation

Die Arbeit des FSZ wird alle drei Jahre von einer fächerübergreifenden Kommission bewertet. Der genaue Termin für die jeweilige Evaluation wird vom Präsidium der FRA-UAS einvernehmlich mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer jeweils festgesetzt. Der Kommission müssen auswärtige Mitglieder angehören. Die Kommission wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der FRA-UAS eingesetzt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung auf dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences in Kraft.

(2) Die Satzung des Fachsprachenzentrums der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 05.02.2007 tritt mit in Kraft treten dieser Satzung außer Kraft.

Frankfurt, XX.XX 2015

Professor Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident